

**Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:
Der bisherige § 18 wird in seiner Gänze durch die folgende Formulierung ersetzt:**

Der Landesvorstand besteht:

- (1) entweder aus
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, oder
 - b) aus einem aus vier gleichberechtigten Landesvorsitzenden bestehenden SprecherInnenrat.Der Landesparteitag entscheidet vor jeder Landesvorstandsneuwahl für eine Wahlperiode über die Alternativen (1) a oder (1) b und wählt entsprechend. Die Grundsätze der Quotierung sind hierbei zu beachten.
- (2) a) Hat sich der Landesparteitag für die Möglichkeit (1) a entschieden, besteht der Landesvorstand insgesamt aus 14 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern.
b) Hat sich der Landesparteitag für die Möglichkeit (1) b entschieden, besteht der Landesvorstand insgesamt aus 16 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern
- (3) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus den gleichberechtigten Landesvorsitzen gemäß (1) a oder (1) b, sowie den ebenfalls vom Landesparteitag zu wählenden beiden Stellvertretenden Landesvorsitzenden, der/dem LandesschatzmeisterIn und der/dem LandesschriftführerIn. Die Landesschriftführerin / der Landesschriftführer übernimmt zugleich das Amt der stellv. Schatzmeisterin / des stellv. Schatzmeisters.
- (4) Der Landesparteitag wählt zusätzlich als gleichberechtigte Landesvorstandsmitglieder acht BeisitzerInnen. Zwei der acht BeisitzerInnen werden durch den Landesparteitag in getrennter Einzelwahl mit den Aufgabenbereichen „Kontakte zu den Sozialen Bewegungen“ und „Beauftragte/r gegen Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit“ bestimmt.
- (5) Mit beratender Stimme gehören dem Landesvorstand der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion und die Mitglieder des Präsidiums des Landesparteirates an.
- (6) Darüber hinaus gehört dem Landesvorstand ein weiteres Mitglied des Jugendverbandes an, welches auf dem Landesparteitag gewählt wird. Dieses Landesvorstandsmitglied wird nicht in die Frauenquote des Landesvorstandes mit eingerechnet.
- (7) Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder sind durch den Landesparteitag Nachwahlen vorzunehmen; treten wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder zurück, sind binnen vier Monaten Neuwahlen auf einem Landesparteitag durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist.
- (8) Gegen ein Mitglied des Landesvorstands kann ein konstruktives Misstrauensvotum vorgebracht werden. Der Antrag hierfür kann vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit, auf Antrag von einem Drittel der existierenden Kreisverbände oder mit zwei Dritteln aller Delegierten vom Landesparteirat dem Landesparteitag vorgelegt werden. Dieser entscheidet dann, ob das Mitglied des Landesvorstandes bestätigt oder durch ein neues Mitglied ersetzt wird. Solange keine endgültige Entscheidung getroffen ist, bleiben die Rechte des Mitglieds des Landesvorstands unberührt.

Begründung:

Geschlossenheit und die einigende Wirkung eines Parteitages hängen nicht zuletzt davon ab, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Gruppen und Strömungen unserer Partei auch personell im Landesvorstand vertreten sind. Deshalb ist die bisherige Doppelspitze nicht mehr alleinig zielführend; sie sollte um die Möglichkeit einer gleichberechtigten SprecherInnengruppe erweitert werden.

Seit geraumer Zeit diskutiert die Partei sehr einvernehmlich, dass die Funktionen der Beauftragten „Gegen rechts“ und „Soziale Bewegungen“ nicht länger im Geschäftsführenden Vorstand angesiedelt sein sollten. Dem wird mit der Einordnung dieser Funktionen in den erweiterten Vorstand Rechnung getragen.

Ebenfalls seit geraumer Zeit wird diskutiert, dass die Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands nicht größer sein sollte als die Zahl der BeisitzerInnen. Künftig sind der Geschäftsführende und der erweiterte Landesvorstand gleich groß. Fällt die Wahl auf einen zweiköpfigen Landesvorsitz, überwiegen die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes sogar.

Die AntragstellerInnen halten den Antrag für einen aussichtsreichen Ansatz, um nach dem Parteitag mit vereinten Kräften den Parteaufbau voranzutreiben und in einen erfolgreichen Bundestagswahlkampf zu starten.